

Bedingungen für Subunternehmerbeauftragung

1. Allgemeine Bedingungen

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für die Beauftragung von Subunternehmern bzgl. Der Sammlung, Entsorgung und den Transport von Abfall und Wertstoffen vom Kundenstandort des Auftraggebers zur Entsorgungs-/Verwertungsanlage sowie die Behältergestaltung in Zusammenhang mit einer entsprechenden Beauftragung (z.B. in Form eines schriftlichen Vertrages, Auftrages oder Sonstigem). Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist die SUEZ Deutschland GmbH bzw. alle mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Auftragnehmer ist der Subunternehmer, der mit der Durchführung von Leistungen beauftragt wird. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung vom Auftraggeber. Entgegenstehende AGB des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Auftragnehmer kann Vorbehalte gegen die ausschließliche Geltung dieser Bedingungen nur bis zum Vertragsschluss geltend machen. Der Vertrag gilt spätestens dann als geschlossen, wenn der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung begonnen hat.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Im Rahmen der Beauftragung wird der Auftragnehmer für die Abfälle folgende Leistungen erbringen, sofern im Auftrag nicht anderweitig vereinbart:

- (a) Gestellung von Behältern und Materialien zur Erfassung bzw. Behandlung der Abfälle;
- (b) Transport der erfassten Abfälle zu geeigneten Entsorgungsanlagen;
- (c) ordnungsgemäße Entsorgung und/oder sonstige Behandlung der erfassten Abfälle;
- (d) Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise;
- (e) Personalgestellung falls erforderlich. In diesem Fall wird eine gesonderte Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung nach Maßgabe der Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes geschlossen und der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vorab eine Ablichtung seiner gültigen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis zur Verfügung stellen.

3. Preise – Entgelte – Rechnungsstellung

- 3.1 Die vereinbarten Entgelte sind Nettofixpreise und 12 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung gültig. Ausgenommen sind indexbasierte Konditionen. Die indexbasierte Vergütung beruht auf den Veröffentlichungen des jeweiligen Dienstleistungsmonats. Die Abrechnung erfolgt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, sind Lieferungen und Leistungen einschließlich eines etwaigen Mietzinses für Behälter, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter in der Vergütung enthalten.
- 3.2 Der Auftragnehmer fährt mit eigenen oder mit Lieferscheinen des Auftraggebers, die beim Kunden abzuzeichnen sind. Lieferscheine und Wiegescheine sind in zweifacher Ausführung zu erstellen. Unvollständige Dokumente, insbesondere fehlende Unterschriften durch den Kunden, sind nachträglich zu ergänzen. Grundlage für die Abrechnung sind die auf einer geeichten Waage ermittelten Gewichte, sowie die unterzeichneten, kundenseitigen Lieferscheine und die Eingangskontrollen der Verwertungs-/ Beseitigungsanlagen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung der Dokumentations-/Nachweispflichten die Zahlung der Vergütung auszusetzen.
- 3.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Auftraggeber anerkannt sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts seitens des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit eigenen Forderungen und mit Forderungen von gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Subunternehmers aufzurechnen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Leistungen unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen selbst durchzuführen. Der Auftragnehmer stellt über die gesamte Laufzeit insbesondere sicher, dass
 - (a) bei der Durchführung der Tätigkeiten nur qualifiziertes Personal eingesetzt wird und das Mindestentgelt an diese gezahlt wird.
 - (b) er innerhalb des Beauftragungszeitraumes ein gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat gemäß § 14 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) vorweisen kann bzw. nach Rücksprache mit dem Auftraggeber einen entsprechenden Nachweis erbringt. Dieses weist er durch Vorlage des aktuellen Zertifikates dem Auftraggeber unaufgefordert nach.
 - (c) er innerhalb des Beauftragungszeitraumes seine Beförderungstätigkeit gemäß § 5 der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV) nach § 53 KrWG angezeigt hat bzw. für die beauftragte Tätigkeit im notwendigen Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 KrWG ist und er über eine GüKG-Lizenz verfügt. Dieses weist er durch Vorlage einer rechtsverbindlichen Bestätigung und Nachweise unaufgefordert nach.
 - (d) er über jede Änderungen, insbesondere in Bezug auf Genehmigungen/Zertifikate, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

- (e) dem Auftraggeber jederzeit auf Anfrage des Auftraggebers über die durchgeführten Leistungen Bericht erstattet wird.

4.2 Dem Auftragnehmer ist es nur gestattet, Dritte mit Leistungen aus der Beauftragung zu beauftragen, sofern der Auftraggeber zugestimmt hat. In diesem Fall sind die Pflichten aus diesen Bedingungen für Subunternehmerbeauftragung auch dem Dritten aufzuerlegen.

4.3 Sollten vertragliche Leistungen des Auftragnehmers nicht, nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Leistungen unverzüglich vereinbarungsgemäß zu erbringen (Nacherfüllung). Gelingt dies trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, kann der Auftraggeber die Vergütung für die Leistung angemessen mindern und/oder Schadensersatz verlangen. Weitere oder andere Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

5. Behälter- und Materialgestellung

- 5.1 Soweit der Auftragnehmer für die Durchführung der Entsorgungsdienstleistung dem Auftraggeber Behälter oder Material oder sonstige Mittel stellt, finden auf die Gestellung die bürgerlich-rechtlichen Regelungen über den Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) Anwendung, soweit nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- 5.2 Der Auftragnehmer stellt in seinem eigenen Verantwortungsbereich über den Beauftragungszeitraum sicher, dass alle von ihm eingesetzten Behälter und Materialien in optisch und technisch einwandfreien Zustand sind. Der Auftragnehmer ist zur ordnungsgemäßen Wartung und Instandhaltung auf eigene Kosten verpflichtet

6. Erfassung und Entleerung

- 6.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich, schriftlich und zunächst telefonisch vorab informieren, sofern nachweislich Fremd- oder Störstoffe, die nicht dem vertragsgegenständlichen Abfall entsprechen oder die den Verwertungs- und oder Beseitigungsprozess beeinträchtigen, in den Behältern aufgefunden werden. Dies gilt insbesondere auch, falls der Auftragnehmer im Einzelfall oder über einen längeren Zeitraum an der Einhaltung der bedarfsgerechten Entleerung der Behälter gehindert ist.
- 6.2 Der Nachweis wird durch den Auftragnehmer mit der Übermittlung einer entsprechenden Fotodokumentation, dem Lieferschein und Wiegeschein und gegebenenfalls über ein Wareneingangsprotokoll und/oder Reklamationsbericht erbracht. Die Parteien werden sich in diesem Fall über die weitere Vorgehensweise abstimmen.
- 6.3 Der Auftragnehmer wird bei Überfüllung von Behältern auch die um die Behälter befindlichen vertragsgegenständlichen Abfälle auf sammeln und entsorgen. Diese Dienstleistung wird dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet.
- 6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bzw. den zuständigen Ansprechpartner unverzüglich über Störungen, Ausfälle oder sonstiges zu informieren. Dies gilt insbesondere, falls er im Einzelfall oder über einen längeren Zeitraum an der Einhaltung der Entleerung/dem Tausch der Behälter gehindert ist.

7. Verwertung, Nachweise

- 7.1 Der Auftragnehmer wird die übernommenen Abfälle unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorschriften vorrangig stofflich oder energetisch verwerten oder, soweit dies zulässig ist, beseitigen.
- 7.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die nach gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften notwendigen Nachweise für die Durchführung der Entsorgung zur Verfügung stellen.
- 7.3 Der Auftragnehmer beliefert die zwischen ihm und dem Auftraggeber schriftlich vereinbarten Entsorgungsanlagen, soweit nicht nach Maßgabe von veranlasster Entsorgungsnachweise oder aufgrund behördlicher Zuweisungsentscheidungen eine bestimmte Anlage zu beliefern ist oder etwas anderes vereinbart wurde. Für die Prüfung der vorhandenen Genehmigungen der zugewiesenen Anlage ist dem Auftraggeber die entsprechende Dokumentation vorzulegen bzw. die Auditierung der jeweiligen Anlage möglich zu machen.
- 7.4 Sofern der Auftragnehmer Abfallgemische bei Gewerbekunden erfasst, wird er diese einer Vorbehandlung in einer genehmigten und den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 bzw. § 9 Abs. 1 und 3 GewAbfV entsprechenden Vorbehandlungsanlage zuführen. Eine direkte Verwertung bzw. Anlieferung zu einer thermischen Verwertung erfolgt nicht.

Bedingungen für Subunternehmerbeauftragung

8. Haftung und Versicherung

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Pflichten der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Auflagen einhält und die Einhaltung durch die eingesetzten Dritten sicherstellt. Für sämtliche durch die Nichteinhaltung dieser Gesetze, Verordnungen und Auflagen dem Auftraggeber entstehende Schäden haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet auch für alle von seinem Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich für die von ihm durchgeführten Tätigkeiten branchenüblich zu versichern (sog. „good local standard“). Dies beinhaltet insbesondere den Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung sowie Umweltschadenversicherung über die Vertragslaufzeit mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall. Abweichend hiervon hat der Auftragnehmer für Schäden im Zusammenhang mit dem Umgang mit gefährlichen Abfällen eine Versicherung mit mindestens 10 Mio. € Deckungssumme pro Schadensfall vorzuhalten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die entsprechenden aktuellen Deckungsbestätigungen seiner Versicherung vor Leistungserbringung zukommen lassen.
- 8.3 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Auftraggeber auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere durch eventuelle Auflagen, Vertragsstrafen, Anordnungen, Maßnahmen oder sonstige Inanspruchnahme Dritter) frei, insbesondere die dem Auftraggeber infolge einer nicht vertragsgerechten Leistung oder Entsorgung des Auftragnehmers entstehen. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der Kosten der Rechtsverteidigung über Dritte für sie tätig zu werden. Dritte im Sinne dieser Regelungen sind auch die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG. Diese Verpflichtung gilt bis 1 Jahr nach Vertragsbeendigung des jeweiligen Vertrages.

9. Kundenschutz

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kundennamen oder die kundenbezogenen Daten, die er durch seine Tätigkeit für den Auftraggeber erhalten hat, in keiner Weise für sich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nicht selbst zu dem jeweiligen Kunden des Auftraggebers in direkten geschäftlichen Kontakt zu treten und weder unmittelbar noch mittelbar
- 9.2 Der Auftragnehmer wird die ihm erteilten Informationen und die erlangten Kenntnisse geheim halten. Er darf diese nur insoweit Mitarbeitern zugänglich machen, wie dies zur Ausführung unbedingt erforderlich ist. Diese Mitarbeiter sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur Durchführung seiner Beauftragung erhaltenen Dokumente, Datenträger und Pläne nach Beendigung des Auftrages dem Auftraggeber zurückzugeben.

- 9.4 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gemäß 9.1-9.3 hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von bis € 10.000 zu zahlen. Das Recht des Auftraggebers Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

10. Außerordentliche Kündigung

Die Parteien sind zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- für den Auftraggeber: Falls der Auftragnehmer eine seiner Pflichten aus Ziffer 4 oder 9 dieser Bedingungen verletzt.
- für den Auftraggeber: Falls der Auftragnehmer sich nicht an die Grundsätze gemäß Ziffer 14 hält.
- falls der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt.
- bei vorläufiger Insolvenz oder der Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien.

11. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit und Sonstiges

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist soweit zulässig Köln.
- 11.2 Auch bei Abschlüssen mit ausländischen Kunden ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten der Vertrag oder diese Bedingungen eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, wie es dem von den Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, ohne unwirksam zu sein. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4 Nebenabreden und Vorbehalte zu diesen Bedingungen sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen müssen als solche bezeichnet werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die jeweils andere Partei. Von dieser Vereinbarung kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden.

12. Compliance: Datenschutz und Ethik

Die allgemeinen Hinweise zur Datenverarbeitung sind zu beachten, einsehbar unter: www.suez.de/allgemeine-datenschutzhinweise/. Zudem handelt SUEZ nach der Ethik Charta der SUEZ Gruppe, einsehbar unter: www.suez.de/ueber-suez/im-fokus/ethik/.